

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Strasburg (Um.) für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.925.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.831.400 EUR
	<b>der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf</b>	<b>-905.800 EUR</b>
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	<b>der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf</b>	<b>0 EUR</b>
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	<b>-905.800 EUR</b>
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	<b>das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf</b>	<b>-905.800 EUR</b>
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	5.518.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	5.993.500 EUR
	<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-475.300 EUR</b>

b)	der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0 EUR</b>
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.113.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.351.300 EUR
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-237.600 EUR</b>
d)	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	<b>-711.000 EUR</b>

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **350.000 Euro**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **2.531.000 EUR**

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf	<b>300 v.H.</b>
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	<b>385 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>350 v.H.</b>

### § 6 Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 31,588 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres	12.236.880,59 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	13.200.000,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltjahres	12.700.000,00 EUR

### § 8 weitere Vorschriften

- Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Bürgermeisterin und die Kämmerin gemeinsam.
- Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV MV ist ein Betrag, wenn er 0,5% des Gesamtbetrages der ordentlichen Auszahlungen übersteigt.
- Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.
- Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne § 48 Abs.2 Nr. 3 KV MV liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 0,5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gem. § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

5. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
- a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
  - b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
  - c. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen für Abschreibungen verwendet werden.
  - d. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
  - e. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
  - f. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Nach § 50 KV MV.
  - g. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt damit für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem entsprechenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich hierbei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV MV.
  - h. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßig Aufwendungen nach § 50 KV MV.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgte am 23.05.2018  
Durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald wurde der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.531.000,00 Euro genehmigt.  
Die Kreditaufnahme in Höhe von 350.000 Euro wurde nicht genehmigt.

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV MV erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 02.07.2018 bis Dienstag, den 10.07.2018  
Während der allgemeinen Öffnungszeiten, im Rathaus, Zimmer 3.01 öffentlich aus.

Strasburg (Um.), den 31.05.2018

Siegel

gez.  
Karina Dörk  
(Bürgermeisterin)